OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302934/4/BZ

Datum:
Linz, 7. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des P.W., x, R., Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Dezember 2020, GZ: BHGR/919080020947/19, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass unter Spruchpunkt 1. im ersten Satz nach der Wortfolge „und die Meldung der Entsendung dieser Person“ das Wort *„nicht“* eingefügt wird und Spruchpunkt 3. wie folgt zu lauten hat:

„3.
Sie haben als Verantwortlicher der Firma M.P.W. mit Sitz in x, R., Polen, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel betreffend den unten angeführten Arbeitnehmer nicht im Fahrzeug bereitgehalten und auch nicht unmittelbar vor Ort zum Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht wurde sowie die Lohnunterlagen „Lohnzettel für August 2019, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege für den Auszahlungszeitraum August 2019 und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung“ nicht innerhalb der gesetzten Frist dem Amt für Betrugsbekämpfung übermittelt und somit nicht bereitgehalten wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen nicht bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereithält oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in

elektronischer Form zugänglich macht und wer Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen über Verlangen des Amtes für Betrugsbekämpfung für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, nicht oder nicht vollständig übermittelt und somit nicht bereithält.

Arbeitnehmer: P.O., geb. x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Lenker des Fahrzeuges
Kennzeichen des Fahrzeuges: X, Polen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: X, 4701 Bad Schallerbach, 22.8.2019, 11:23 Uhr“

Weiters sind die zu Spruchpunkt 3. zitierten Strafnormen um *„§ 22 Abs. 1a“* zu ergänzen und wird der Spruch der belangten Behörde insofern konkretisiert, als die Fundstelle der angewandten Strafnormen *„BGBl I Nr. 44/2016 idF BGBl I Nr. 174/2021“* zu lauten hat.

Des Weiteren hat unter Spruchpunkt 4. der zweite Absatz wie folgt zu lauten:
„Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel“

Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die unter Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 400 Euro, die unter Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die unter Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe auf 400 Euro und die unter Spruchpunkt 4. verhängte Geldstrafe auf 200 Euro herabgesetzt werden und die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils entfällt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 120 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2020, GZ: BHGR/919080020947/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen unter Spruchpunkt 1. gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, unter Spruchpunkt 2. gemäß § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG und unter Spruchpunkt 3. gemäß § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG, jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 1 Tag und 9 Stunden sowie unter Spruchpunkt 4. gemäß § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 9 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 350 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 22.08.2019, 11:23 Uhr
Ort: 4701 Bad Schallerbach, X
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (PL)

Sie haben als Verantwortlicher der Firma M.P.W. mit Sitz in X, R., Polen, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und die Meldung der Entsendung dieser Person vor der Einreise in das Bundesgebiet Österreich der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet.
[...]
Arbeitnehmer: P.O., geb. x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Lenker des Fahrzeuges
Kennzeichen des Fahrzeuges: X, Polen
Kontrollort und Kontrollzeit: X, 4701 Bad Schallerbach, 22.8.2019, 11:23 Uhr

2. Datum/Zeit: 22.08.2019, 11:23 Uhr
Ort: 4701 Bad Schallerbach, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma M.P.W. mit Sitz in X, R., Polen, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Folgende Unterlagen wurden nicht im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Sozialversicherungsdokument A1 oder Nachweise in deutscher Sprache, welche die Erwirkung des Dokumentes vor der Entsendung nicht ermöglichten.
Arbeitnehmer: P.O., geb. x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Lenker des Fahrzeuges
Kennzeichen des Fahrzeuges: X, Polen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: X, 4701 Bad Schallerbach, 22.8.2019, 11:23 Uhr
Gem. § 21 Abs. 1 Zif. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.
Kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).
[...]

3. Datum/Zeit:	22.08.2019, 11:23 Uhr
Ort:	4701 Bad Schallerbach, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma M.P.W. mit Sitz in X, R., Polen, diese ist Arbeitgeberin im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass unten angeführte Lohnunterlagen im Inland während der Dauer der Beschäftigung oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort zum Zeitpunkt der Erhebung nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat, wobei der Arbeitsvertrag entweder in deutscher oder in englischer Sprache Bereitzuhalten ist.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:
Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Unterlagen betreffend Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendung), Lohnaufzeichnungen, Lohnkontoblätter, Lohnlisten,

Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldung zur Krankenversicherung, Zulagen- und Zuschlagsverrechnungslisten, Aufzeichnungen über Überstunden, Provisionen, Akkordarbeit und solstige Grundlagen leistungsabhängiger Entlohnung, Lohnauszahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege für den Auszahlungszeitraum August 2019, Lohnzettel für August 2019
Arbeitnehmer: P.O., geb. x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Lenker des Fahrzeuges
Kennzeichen des Fahrzeuges: X, Polen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: X, 4710 Bad Schallerbach, 22.8.2019, 11:23 Uhr
[...]

4. Datum/Zeit:	22.08.2019, 11:23 Uhr
Ort:	4701 Bad Schallerbach, X

Sie haben als Verantwortlicher der Firma M.P.W. mit Sitz in X, R., Polen, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21 und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 29.8.2019 der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum 14.9.2019 und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht in deutscher Sprache übermittelt:
Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnauszahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege für den Auszahlungszeitraum August 2019, Lohnzettel für August 2019
Arbeitnehmer: P.O., geb. x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Lenker des Fahrzeuges
Kennzeichen des Fahrzeuges: X, Polen
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: X, 4701 Bad Schallerbach, 22.8.2019, 11:23 Uhr
[...]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 14. Jänner 2021, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass im Jahr 2019 sein Einkommen bei 23044,02 PLN gelegen sei. Die finanzielle Situation der Firma sei gravierend schlechter als vor Covid-19, da das Unternehmen pandemiebedingt auch vier Monate geschlossen gewesen sei. Die Zahlung der verhängten Geldstrafen führe zur Insolvenz und Schließung der Firma. Der Bf ersucht daher um Erlass der Geldstrafen. Weiters bringt er vor, dass er für seine Frau und seine zwei Kinder (3 und 11 Jahre) sorgepflichtig sei. Der Beschwerde wurden der Arbeitsvertrag mit dem betretenen Fahrer (in polnischer Sprache), das A1-Dokument sowie der Einkommensbericht 2019 angeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 4. März 2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur hinsichtlich dem Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

I.4. Mit E-Mail vom 15. Februar 2022 wurde von einem Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung im Rahmen eines Parteiengehörs mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird. Weiters wurde mitgeteilt, dass aufgrund der geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf einer Herabsetzung der Geldstrafen unter Einbeziehung der Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe nicht entgegengetreten werde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da keine Verhandlung beantragt wurde, die Übertretungen nicht bestritten werden und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt zur Vertretung nach außen Berufener der Firma M.P.W. mit Sitz in x, R. in Polen.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung am 22. August 2019 um 11:23 Uhr in 4701 Bad Schallerbach, X, wurde der ukrainische Staatsangehörige O.P. als Lenker des auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges mit dem polnischen Kennzeichen X angetroffen.
O.P. war zum vorgeworfenen Zeitpunkt Arbeitnehmer der Firma M.P.W.

Aus den Angaben des Arbeitnehmers (Fahrzeuglenkers) sowie den Lieferpapieren ging hervor, dass das Fahrzeug am besagten Tag (22. August 2019) um ca. 11:00 Uhr bei der Firma X GmbH in X S beladen wurde und am Weg zur Firma Y GmbH in X P zur Aufnahme einer weiteren Ladung war. Anschließend sollten beide Ladungen zur Firma Z B.V. in V. (Holland) transportiert werden.

Im Zuge der Kontrolle wurden Arbeitszeitaufzeichnungen sowie eine Beschäftigungsbewilligung für O.P. vorgelegt.

Die Firma M.P.W. wurde mit E-Mail des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 29. August 2019 aufgefordert, folgende Unterlagen bis 14. September 2019 nachzureichen:
- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel

- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen)
- Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben), Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Zulagen- und Zuschlagsverrechnungslisten, Aufzeichnungen über Überstunden, Provisionen, Akkordarbeit und sonstige Grundlagen leistungsabhängiger Entlohnung
- Lohnauszahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege für den Auszahlungszeitraum August 2019
- Lohnzettel für August 2019

Mit E-Mail vom 18. September 2019 wurde der Firma M.P.W. eine Nachfrist von 2 Tagen zur Nachreichung der geforderten Unterlagen gewährt.
Es wurden keine Unterlagen an das Amt für Betrugsbekämpfung innerhalb der gewährten bzw. der verlängerten Frist übermittelt.

Eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO) wurde nicht (rechtzeitig) erstattet. Im Zuge der Kontrolle wurde kein Sozialversicherungsdokument bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht. Ebenso wurde kein Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht und auch nicht innerhalb der gewährten Frist übermittelt. Weiters wurden die (geforderten) Lohnunterlagen iSd § 22 Abs. 1a LSD-BG nicht fristgerecht übermittelt.

Gleichzeitig mit der Beschwerde wurde ein A1-Dokument den inkriminierten Tatzeitpunkt betreffend übermittelt, aus dem hervorgeht, dass der in Rede stehende Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet war.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und ist unstrittig. Der Bf wendet sich in der Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe bzw. begehrt er ein Absehen von der Verhängung von Geldstrafen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Folgende Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl Nr. 44/2016 idF BGBl I Nr. 174/2001, sind maßgeblich:

Erhebungen des Amtes für Betrugsbekämpfung
§ 12

(1) Das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt,

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber oder um Arbeitnehmer handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen, sowie
4. die Übermittlung von im § 22 aufgezählten Lohnunterlagen auch bis zu einem Monat nach der Beendigung der Entsendung oder Überlassung zu verlangen. Diese Unterlagen sind vom Arbeitgeber oder Überlasser binnen 14 Tagen ab dem Zugang des Verlangens beim Arbeitgeber zu übermitteln,
5. Einsicht in die Datenbank im Kompetenzzentrum LSDB zu nehmen;
6. Einsicht in die Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger zu den Sozialversicherungsdokumenten E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokumenten A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu nehmen.

Formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz
Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
§ 19

(1) Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3

oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden (Änderungsmeldung). Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

(2) Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

[...]

(7) Die Meldung der Entsendung nach Abs. 1 von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) hat ausschließlich nach diesem Absatz für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. sofern nicht der jeweilige Lenker des Fahrzeuges Ansprechperson ist (§ 23 zweiter Satz), Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4), hinsichtlich von Ansprechpersonen bei anderen Transportmitteln gilt Abs. 3 Z 3,
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer,
5. behördliche Kennzeichen der von den in der Z 4 genannten Arbeitnehmern verwendeten Fahrzeuge,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
7. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
8. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,

9. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21

(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits-(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22

(1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt oder des Rahmenzeitraums (§ 19) den

1. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32,
2. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die aufgrund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschläge,
3. Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt

zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(1a) Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich (§ 1 Abs. 9) sind abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen des Amtes für Betrugsbekämpfung für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26

(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

§ 27

(1) Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen

§ 28

Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält oder
4. Arbeitgeber oder Überlasser entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 die Lohnunterlagen nicht übermittelt,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 Euro, zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 72

(1) Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ereignen.
(2) (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2016 ereignen.
(10) Die §§ 1 Abs. 2, 3, 5 bis 9, 2 Abs. 2, 3 und 4, 3 Abs. 5 und 7, 12 Abs. 1 Z 3 bis 6, 14 samt Überschrift, 15 Abs. 2, 19, 21, 22, 24 Abs. 1 erster Satz, 25a, 26 bis 28 samt Überschriften, 29 Abs. 1, 33, 34 samt Überschrift, 35 Abs. 2 und 4 und die Überschrift zu § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit 1. September 2021 in Kraft und sind auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. August 2021 begonnen haben. [...] Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl. VwGH 9.3.2021, Ra 2019/04/0143). Gemäß § 72 Abs. 10 letzter Satz LSD-BG sind die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 174/2021 auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem VwGH und VfGH anzuwenden. Da die Bestimmungen mit 1. September 2021 in Kraft traten, waren sie der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu Grunde zu legen.

III.3. Verfahrensgegenständlich wird dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst zur Last gelegt, dass er es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass die Firma M.P.W. als Arbeitgeberin mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entgegen den Bestimmungen des LSD-BG keine Meldung der Entsendung des mobilen Arbeitnehmers O.P. an die ZKO erstattet hat, dass Sozialversicherungsunterlagen betreffend den Arbeitnehmer O.P. (E101 oder A1-Dokument) sowie die erforderlichen Unterlagen iSd § 22 LSD-BG nicht bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort in elektronischer Form zugänglich gemacht sowie die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Da unbestritten feststeht, dass weder ein Sozialversicherungsdokument bereitgehalten wurde noch eine ZKO-Meldung erstattet und auch die gesetzlich definierten Lohnunterlagen in deutscher Sprache nicht übermittelt und somit bereitgehalten wurden, sind die unter Spruchpunkt 1., 2. und 3. zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erfüllt zu betrachten. Weiters steht unstrittig fest, dass die vom Amt für Betrugsbekämpfung geforderten Unterlagen (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel) nicht an dieses übermittelt wurden.
Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen ist somit erfüllt.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretungen aufkommen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretungen sind somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Entgegen dem Ausspruch der belangten Behörde, der noch zur Rechtslage vor der Novelle BGBl I Nr. 174/2021 ergangen ist, liegen den nunmehr zur Anwendung gelangenden Strafbestimmungen (siehe Punkt III.2.) keine gesetzlichen Mindeststrafen zu Grunde. Weiters entfällt im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.2.2020, Ra 2020/11/0004) die Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafen.

Im Rahmen der Strafbemessung sind mildernd die Unbescholtenheit des Bf, die lange Verfahrensdauer sowie der Umstand zu werten, dass lediglich 1 Arbeitnehmer von den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen betroffen war. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass der in Rede stehende Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet war.

Die belangte Behörde ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Entgegen dieser Annahme sind die Sorgepflichten des Bf sowie die schwierige wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu berücksichtigen.
Aufgrund dieser besonderen Fallkonstellation erscheint die Herabsetzung der Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß gerechtfertigt und sind diese sowohl in generalpräventiver als auch in spezialpräventiver Hinsicht angemessen und geeignet, dem Bf das Unrecht seines Verhaltens aufzuzeigen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Der Bf wird aber gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit höheren Strafen zu rechnen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die unter Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 400 Euro, die unter Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die unter Spruchpunkt 3. verhängte Geldstrafe auf 400 Euro und die unter Spruchpunkt 4. verhängte Geldstrafe auf 200 Euro herabzusetzen waren und die Ersatzfreiheitsstrafe jeweils zu entfallen hatte. Die Spruchkorrekturen waren aus Sachlichkeitserwägungen erforderlich.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit insgesamt 120 Euro festzusetzen.

Ferner wird der Bf im Hinblick auf die von ihm vorgebrachte finanzielle Situation darauf hingewiesen, dass er bei der Behörde einen Antrag auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist (vgl. § 54b Abs. 4 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner